

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Mai 1975	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 75	Neunte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes GVBl. II 72-49	93
12. 5. 75	Zehnte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes GVBl. II 72-50	94
12. 5. 75	Dritte Verordnung zur Übertragung der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern zweiter Ordnung auf das Land GVBl. II 85-20	94
12. 5. 75	Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht GVBl. II 300-12	95
30. 4. 75	Verordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden zur Beitreibung der von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt (Main) nach dem Wohnungsbindungsgesetz erhobenen Geldleistungen GVBl. II 362-37	95
6. 5. 75	Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers des Innern GVBl. II 320-63	96
4. 5. 75	Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik GVBl. II 320-64	97
9. 5. 75	Zehnte Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz GVBl. II 81-24	97
6. 5. 75	Anordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten bei Widersprüchen gegen die Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter GVBl. II 300-13	98

### Neunte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes\*)

Vom 12. Mai 1975

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 456), wird verordnet:

#### § 1

Im Schulaufsichtsbereich II Main-Tau-

nus, der die Städte Flörsheim, Hattersheim und Hofheim (Taunus) sowie die Gemeinde Kriftel umfaßt, wird ab 1. August 1975 die Förderstufe eingerichtet.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Kultusminister  
Krollmann

\*) GVBl. II 72-49

**Zehnte Verordnung  
zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes\*)**

Vom 12. Mai 1975

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 456), wird verordnet:

§ 1

Im Schulaufsichtsbereich III Schwalm-Eder, der die Städte Felsberg, Melsun-

gen und Spangenberg sowie die Gemeinden Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen umfaßt, wird ab 1. August 1975 die Förderstufe eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Kultusminister  
Krollmann

\*) GVBl. II 72-50

**Dritte Verordnung  
zur Übertragung der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten  
an Gewässern zweiter Ordnung auf das Land\*)**

Vom 12. Mai 1975

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

§ 1

Die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an folgenden natürlichen fließenden Gewässern zweiter Ordnung wird auf das Land übertragen:

Nr.	Gewässer	von	bis
1	Ulster	a) 100 m oberhalb der Landesgrenze in Tann	Landesgrenze
		b) linker Teil der Gewässerstrecke in Hohenroda (Landesgrenze verläuft in Gewässermittle)	
		c) Landesgrenze südlich Philippstal	Mündung in Werra
2	Frieda	Landesgrenze nördlich Meinhard, Ortsteil Frieda	Mündung in Werra

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Görlach

\*) GVBl. II 85-20

**Anordnung  
über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des  
Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte  
über ausländisches Recht\*)**

**Vom 12. Mai 1975**

Auf Grund des § 5 Satz 1 und des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 5. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1433) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle nach § 5 Satz 1 und 2 sowie Übermittlungsstelle nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht ist der Minister der Justiz.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister der Justiz  
Dr. Günther

\*) GVBl. II 300-12

**Verordnung  
über die zuständigen Vollstreckungsbehörden zur Beitreibung der von der  
Hessischen Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt (Main) nach dem  
Wohnungsbindungsgesetz erhobenen Geldleistungen\*)**

**Vom 30. April 1975**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt (Main) nach dem Wohnungsbindungsgesetz erhobenen Geldleistungen werden von den Finanzämtern begetrieben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. April 1975

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

\*) GVBl. II 362-37

**Verordnung**  
**über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem**  
**Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers des Innern\*)**

Vom 6. Mai 1975

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581) wird verordnet:

§ 1

Für Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes ist die Dienststelle zuständig, bei der der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist. Als Dienststellen gelten im Bereich der Polizei diejenigen Stellen, bei denen nach § 70 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Personalräte gebildet werden.

§ 2

Für Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes sind die Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen zuständig, die für den Minister des Innern oder eine der Fachaufsicht des Ministers des Innern unterstehende Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen und bei denen der

zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist.

§ 3

Für die Verpflichtung öffentlich bestellter Sachverständiger (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes) ist die Stelle zuständig, die die Bestellung vornimmt.

§ 4

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Ministers des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind für die in ihrem Geschäftsbereich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Verpflichtungsgesetzes durchzuführenden Verpflichtungen zuständig. Für Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes sind die Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen zuständig, die für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Ministers des Innern unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen und bei denen der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1975

Der Hessische Minister des Innern  
 Bielefeld

\*) GVBl. II 320-63

**Verordnung  
über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem  
Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers  
für Wirtschaft und Technik\*)**

Vom 4. Mai 1975

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581) wird verordnet:

§ 1

Für Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes ist die Behörde oder sonstige Stelle zuständig, bei der der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist.

§ 2

Für Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes ist die Behörde oder sonstige Stelle zuständig, für die ein Verband oder sonstiger Zusammenschluß, ein Betrieb oder Unternehmen, bei denen der zu Verpflichtende beschäftigt oder tätig ist, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt.

§ 3

Für Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes ist die Stelle zuständig, die den Sachverständigen öffentlich bestellt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Mai 1975

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Karry

\*) GVBl. II 320-64

**Zehnte Anordnung  
zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungs-  
behörde nach dem Städtebauförderungsgesetz\*)**

Vom 9. Mai 1975

Auf Grund des § 66 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), und des § 1 Nr. 5 der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 74) wird auf Antrag der Gemeinden bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Umlegung, die der Gemeinde Fernwald, Landkreis Gießen, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Gießen als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die Ortsteile Steinbach und Albach.

(2) Die Aufgaben der Umlegung, die der Stadt Münzenberg, Wetteraukreis, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Gießen als Flurbereini-

gungsbehörde übertragen. Die Übertragung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

(1) Nicht übertragen werden die Befugnis nach § 46 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zur Anordnung der Umlegung, die Befugnis nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird, und die Befugnis nach § 59 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbaugesetzes, die Übertragung des Grundstücks zu verlangen, wenn einem Baugebot nicht entsprochen wird.

(2) Die Rechtsstellung der Gemeinden als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Mai 1975

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

\*) GVBl. II 81-24

**Anordnung  
über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten  
bei Widersprüchen gegen die Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter\*)**

Vom 6. Mai 1975

Auf Grund des § 182 Abs. 3 Nr. 2  
Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes  
in der Fassung vom 16. Februar 1970  
(GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bun-  
desgesetzbl. I S. 3716), wird bestimmt:

§ 1

Dem Regierungspräsidenten wird für  
die Fälle, in denen er über die Zulas-  
sung zum Vorbereitungsdienst für die  
Lehrämter entschieden hat, auch die Ent-  
scheidung über Widersprüche übertra-  
gen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach  
ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1975

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

\*) GVBl. II 300-13

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet —,60 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).  
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)